

TOP 2: Entwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes Rheinland-Pfalz

- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes Rheinland-Pfalz zur Anpassung des Landesrechts an die Folgen des „geordneten“ Brexits.

Erläuterungen:

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts).

Das geplante Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: Austrittsabkommen) sieht in Artikel 126 einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und im Vereinigten Königreich anzuwenden ist. Am 14. November 2018 haben sich die Verhandlungsführer der britischen Regierung und die Verhandlungsführer der EU-Kommission auf den Text für ein Austrittsabkommen zum Brexit geeinigt. In einer Sondersitzung des Europäischen Rates am 25. November 2018 ist der Text von den Staats- und Regierungschefs der EU-27 gebilligt worden. Das britische Parlament stimmt voraussichtlich am 10. Dezember 2018 über den Entwurf ab.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, vorsorglich für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen.